

## Gegenüberstellung der Hundesteuersatzung

**Aktuelle Fassung der  
Hundesteuersatzung  
Vom 18. Dezember 1996, zuletzt geändert  
am 13. Dezember 2017**

### **§ 5 Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 126,00 €. Für das Halten eines Kampfhundes gemäß Abs. 3 beträgt der Steuersatz – abweichend von Satz 1 – 900,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 240,00 €, für jeden weiteren Kampfhund auf 1.800,00 €. Steuerfreie Hunde (§6) sowie Hunde in einem Zwinger (§7) bleiben hierbei außer Betracht.

**Überarbeitete Fassung der  
Hundesteuersatzung  
Vom 18. Dezember 1996, zuletzt geändert  
am 30. September 2020  
(Anmerkung: Änderungen in fett kursiv)**

### **§ 5 Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund **132,00 €**. Für das Halten eines Kampfhundes gemäß Abs. 3 beträgt der Steuersatz – abweichend von Satz 1 – **960,00 €**. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf **264,00 €**, für jeden weiteren Kampfhund auf **1.920,00 €**. Steuerfreie Hunde (§6) sowie Hunde in einem Zwinger (§7) bleiben hierbei außer Betracht.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft